



# Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau

## – Amtliches Verkündungsblatt –

Seite 42

Dessau-Roßlau, 29. November 2024 · Ausgabe 12/2024 · 18. Jahrgang

### Öffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 16.10.2024

Bestimmung von Mitgliedern für den Verwaltungsrat der  
Stadtsparkasse Dessau  
Vorlage: BV/203/2024/I-07

Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Dessau-Roßlau  
zum 31.12.2015 und Entlastung des Oberbürgermeisters  
Vorlage: BV/077/2024/II-20

Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Dessau-Roßlau  
zum 31.12.2016 und Entlastung des Oberbürgermeisters  
Vorlage: BV/225/2024/II-20

Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes Städtisches Klini-  
kum Dessau - Feststellung  
Vorlage: BV/221/2024/I-SKD

Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes Städtisches Klini-  
kum Dessau – Behandlung Jahresfehlbetrag  
Vorlage: BV/222/2024/I-SKD

Entlastung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Städti-  
sches Klinikum Dessau für das Jahr 2022  
Vorlage: BV/230/2024/I-OB

geänderter Wirtschaftsplan 2024 des Städtischen Klinikums  
Dessau  
Vorlage: BV/244/2024/I-SKD

Jahresabschluss des Eigenbetriebes Anhaltisches Theater  
Dessau zum 31.12.2023  
Vorlage: BV/166/2024/I-ATD

Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebes Anhaltisches Thea-  
ter Dessau – Ergebnisverwendung  
Vorlage: BV/167/2024/I-ATD

Entlastung der Betriebsleitung Anhaltisches Theater Dessau  
für das Jahr 2023  
Vorlage: BV/168/2024/I-ATD

Unternehmensangelegenheiten  
Entlastung des Verwaltungsrates der Stadtsparkasse Dessau  
für das Geschäftsjahr 2023  
Vorlage: BV/309/2024/II-20BTM

Mitgliedschaft im Vorstand des Gewässerunterhaltungsver-  
bands „Nuthe/Rossel“  
Vorlage: BV/319/2024/V-83

Änderung der Entschädigungsleitlinie der Stadt Dessau-  
Roßlau für Vertreter/Vertreterinnen der Stadt Dessau-Roßlau  
in städtischen Unternehmen  
Vorlage: BV/316/2024/II-20BTM

Maßnahmebeschluss zur Errichtung eines Instituts- und Lehr-  
gebäudes  
Vorlage: BV/246/2024/I-SKD

Sanierungsgebiet "Dessau-Nordwest" - Satzung zur Aufhe-  
bung der Sanierungssatzung  
Vorlage: BV/270/2024/I-61

Sanierungsgebiet "Dessau-Nord" - Satzung zur Aufhebung  
der Sanierungssatzung  
Vorlage: BV/271/2024/I-61

Sanierungsgebiet "Altstadt Roßlau" - Satzung zur Aufhebung  
der Sanierungssatzung  
Vorlage: BV/272/2024/I-61

Bebauungsplan Nr. 230 "Freiflächenphotovoltaikanlage Die  
breiten Stücke, Mühlstedt" – Billigungsbeschluss und förm-  
liche Öffentlichkeitsbeteiligung  
Vorlage: BV/288/2024/I-61

5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil  
Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt – Billigungs- und Ausle-  
gungsbeschluss  
Vorlage: BV/289/2024/I-61

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 65 "Freiflächenpho-  
tovoltaikanlage an der Lukoer Straße" – Billigungsbeschluss  
und förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung  
Vorlage: BV/296/2024/I-61

3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roß-  
lau "Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lukoer Straße" – Billi-  
gungsbeschluss und förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung  
Vorlage: BV/297/2024/I-61

European Energy Award - Fortführung 2025-2027  
Vorlage: BV/265/2024/III-KSM

Stellungnahme des Stadtrates der Stadt Dessau-Roßlau zum Bür-  
gerentscheid gegen die geplante Finanzierung der BUGA 2035  
Vorlage: BV/335/2024/I-OB

### Nichtöffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 16.10.2024

Grundstücksangelegenheit - Zustimmung zum Verkauf  
der ehem. Friedrichskaserne Rosenhof  
Vorlage: BV/216/2024/I-61

Maßnahmebeschluss zur Beschaffung und Einführung  
eines digitalen Medikationsmanagements (KHZG FTB 2.5)  
Vorlage: BV/217/2024/I-SKD

Maßnahmebeschlusses zur Errichtung krankenhauserinterner  
digitaler Kommunikationsprozesse (KHZG FTB 2.6)  
Vorlage: BV/218/2024/I-SKD



Maßnahmebeschluss zur Anpassung von Patientenzimmern an die besonderen Behandlungsformen im Fall einer Epidemie (KHZG FTB 2.11)

Vorlage: BV/219/2024/I-SKD

Maßnahmebeschluss zur Errichtung einer Freiflächen- Photovoltaikanlage (FF-PVA) des SKD

Vorlage: BV/220/2024/I-SKD

Maßnahmebeschluss zur Digitalisierung der Notaufnahme (KHZG FTB 2.1)

Vorlage: BV/245/2024/I-SKD

Grundstücksangelegenheit

Flächenübernahmen und Flächenübertragungen im Bereich des Biopharmaparks

Vorlage: BV/267/2024/I-61

## Bekanntmachung

### Feststellung Jahresabschluss 2022

#### Eigenbetrieb Städtisches Klinikum Dessau

Gemäß § 19 (4) Eigenbetriebsgesetz LSA vom 24. März 1997 (GVBl. LSA Nr. 12/1997) in der derzeit gültigen Fassung und § 6 (h) der derzeit gültigen Betriebsatzung des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Dessau hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 16.10.2024 Folgendes beschlossen:

1. Der durch die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte und bestätigte, durch das Rechnungsprüfungsamt festgestellte und durch den Krankenhausausschuss und den Rechnungsprüfungsausschuss vorberatene Jahresabschluss sowie der Lagebericht 2022 in der Fassung vom 04.04.2024 wird festgestellt (BV/221/2024/I-SKD).
2. Der Jahresfehlbetrag 2022 in Höhe von 6.630.171,49 € wird durch Entnahme aus den Gewinnrücklagen ausgeglichen. (Beschluss-Nr.: BV/222/2024/I-SKD)
3. Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Dessau wird für das Jahr 2022 entlastet. (Beschluss-Nr.: BV/230/2024/I-OB)

Die beauftragte Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 04.04.2024 für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

#### Auszug aus dem BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An das Städtische Klinikum Dessau, Eigenbetrieb der Stadt Dessau-Roßlau

#### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Städtischen Klinikums Dessau, Eigenbetrieb der Stadt Dessau-Roßlau, Dessau-Roßlau, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Städtischen Klinikums Dessau, Eigenbetrieb der Stadt Dessau-Roßlau, Dessau-Roßlau, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und des § 8 der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Das Rechnungsprüfungsamt bestätigte das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2022 durch folgenden Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 04.04.2024 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten „Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Städtisches Klinikum Dessau“ den gesetzlichen Vorschriften / und der Betriebsatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Er stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen gemäß § 19 Abs. 5 des Eigenbetriebsgesetzes LSA in der Zeit

**vom 02.12.2024 bis zum 13.12.2024**

Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr  
und von 13.30 bis 15.00 Uhr

zur Einsichtnahme im Büro der Betriebsleitung im Städtischen Klinikum Dessau, Auenweg 38 öffentlich aus.

Gemäß § 27 a VwVfG werden die Unterlagen darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau [www.dessau-rosslau.de](http://www.dessau-rosslau.de) => Bürgerservice => Bürgerinfoportal zugänglich gemacht und sind dort unter der Stadtratssitzung vom 16. Oktober 2024 einsehbar.

Dessau-Roßlau, den 24.10.24

gez. i. V. Lohde  
Dr. Robert Reck  
Oberbürgermeister



## Bekanntmachung

### Feststellung Jahresabschluss 2023 Eigenbetrieb Anhaltisches Theater Dessau

Gemäß § 19 Eigenbetriebsgesetz LSA vom 24. März 1997 in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 16.10.2024 Folgendes beschlossen:

1. Der durch die unabhängige Henschke und Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Töpferplan 1, 06108 Halle (Saale) geprüfte und bestätigte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene, durch das Rechnungsprüfungsamt festgestellte und durch den Betriebsausschuss und den Rechnungsprüfungsausschuss vorberatene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 451.132,11 EUR und einer Bilanzsumme in Höhe von 27.501.191,31 EUR wird gemäß § 19 (4) EigBG festgestellt (Formblatt 7).
2. Der Jahresgewinn in Höhe von 451.132,11 EUR wird der zweckgebundenen Rücklage zugeführt. Der Abschreibungswert des Jahres 2023 Altes Theater in Höhe von 129.841,62 EUR wird der zweckgebundenen Rücklage Altes Theater entnommen und der zweckgebundenen Rücklage zugeführt.
3. Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes Anhaltisches Theater Dessau wird für das Jahr 2023 entlastet.

Die beauftragte Henschke und Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 19. April 2024 für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

#### „BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An das Anhaltisches Theater Dessau, Dessau-Roßlau

#### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Anhaltisches Theater Dessau – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Anhaltisches Theater Dessau für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des EigBG und der EigBVO des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften gelten den handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang

mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zu treffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Halle (Saale), 19. April 2024

Henschke und Partner mbB

Dipl.-Kfm. (FH) Marcus van den Broek, Wirtschaftsprüfer“

Das Rechnungsprüfungsamt bestätigte am 16. Oktober 2024 das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2023 durch folgenden Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 19. April 2024 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten „Henschke und Partner mbB“ die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Anhaltisches Theater Dessau“ den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen gemäß § 19 (5) des Eigenbetriebsgesetzes LSA in der Zeit

#### vom 02. Dezember 2024 bis 10. Dezember 2024

Montag & Dienstag & Freitag	von	9:00 bis 14:00 Uhr
Mittwoch	von	10:00 bis 14:00 Uhr
Donnerstag	von	9:00 bis 12:30 Uhr

zur Einsichtnahme im Anhaltischen Theater Dessau, Friedensplatz 1a, Zimmer 1205 öffentlich aus.

Gemäß § 27a VwVfG werden die Unterlagen darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau [www.dessau-rosslau.de](http://www.dessau-rosslau.de) => Bürgerservice => Bürgerinfoportal zugänglich gemacht und sind dort unter der Stadtratssitzung vom 16.10.2024 einsehbar.

Dessau-Roßlau, den 24.10.2024

gez. i. V. Lohde  
Oberbürgermeister



## Bekanntmachung der Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH - DVV - Stadtwerke



Die Gesellschafterversammlung der Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH - DVV - Stadtwerke hat im Jahr 2024 beschlossen:

1. Der durch die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2023 mit zusammengefasstem Lagebericht der Gesellschaft und des Konzerns wird festgestellt.
2. Das Jahresergebnis der Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH - DVV - Stadtwerke, Dessau-Roßlau wird wie folgt verwendet:  
Bilanzgewinn 6.500.000,00 EUR  
Der Restbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der durch die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Konzernabschluss zum 31.12.2023 mit zusammengefasstem Lagebericht der Gesellschaft und des Konzerns wird festgestellt.  
In den Konzernabschluss werden die im Folgenden genannten - jeweils mit einem Ergebnisabführungs- und Beherrschungsvertrag verbundenen - Tochtergesellschaften einbezogen.
  - Fernwärmeversorgungs-GmbH Dessau
    - Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung vom 28.06.2024 zur Feststellung des Jahresabschlusses
    - Bilanzsumme 90.056.336,39 EUR
  - Dessauer Verkehrs GmbH
    - Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung vom 28.06.2024 zur Feststellung des Jahresabschlusses
    - Bilanzsumme 30.427.850,07 EUR
  - Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH
    - Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung vom 28.06.2024 zur Feststellung des Jahresabschlusses
    - Bilanzsumme 167.512.255,76 EUR
  - Gasversorgung Dessau GmbH
    - Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung vom 28.06.2024 zur Feststellung des Jahresabschlusses
    - Bilanzsumme 77.337.089,05 EUR
  - Dessauer City Kabel GmbH
    - Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung vom 12.06.2024 zur Feststellung des Jahresabschlusses
    - Bilanzsumme 6.253.504,32 EUR
  - Flugplatz Dessau GmbH
    - Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung vom 28.06.2024 zur Feststellung des Jahresabschlusses
    - Bilanzsumme 350.252,31 EUR

- Daten- und Telekommunikations-GmbH Dessau
  - Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung vom 28.06.2024 zur Feststellung des Jahresabschlusses
  - Bilanzsumme 12.482.616,85 EUR
- Dessauer Stromversorgung GmbH
  - Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung vom 28.06.2024 zur Feststellung des Jahresabschlusses
  - Bilanzsumme 112.612.102,05 EUR

Der jeweilige Jahresabschluss zum 31.12.2023 einschließlich des zugehörigen Lageberichtes der Tochtergesellschaften wurde von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der von PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes der Dessauer Verkehrs- und Eisenbahngesellschaft mbH schließt mit einer Bilanzsumme von 624.492,63 EUR ab. Die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgte durch die Gesellschafterversammlung am 28.06.2024. Die Dessauer Verkehrs- und Eisenbahngesellschaft mbH wird ebenfalls in den Konzernabschluss einbezogen.

Die Jahresabschlüsse und der Konzernabschluss einschließlich der jeweiligen Lageberichte werden im gesetzlichen Umfang im Unternehmensregister hinterlegt und sind dann auf der Publikationsplattform einzusehen.

Darüber hinaus wird die Testfassung des Einzel- und Konzernabschlusses der Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH - DVV - Stadtwerke vom 29.11.2024 bis zum 13.12.2024 (7 Tage) in der Albrechtstraße 48 zur Einsichtnahme ausgelegt.

Dessau-Roßlau, den 30.10.2024

gez. Höll    gez. Kitzing  
Geschäftsführer                                  Prokurist

## Bekanntmachung der WBD Industriepark Dessau GmbH

Die Gesellschafterversammlung der WBD Industriepark Dessau GmbH hat im Jahr 2024 beschlossen:

1. Der durch die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte Jahresabschluss der WBD Industriepark Dessau GmbH für das Geschäftsjahr 2023, versehen mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk, wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2023 beträgt von 175.819,11 EUR. Davon werden 75.000 EUR an den Gesellschafter ausgeschüttet. Der Restbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Weiterhin hat die Gesellschafterversammlung der WBD Industriepark Dessau GmbH im Jahr 2024 die Entlastung der Geschäftsführung für das Jahr 2023 beschlossen. Der Jahresabschluss ist auf der Publikationsplattform einzusehen.



Darüber hinaus liegen der Jahresabschluss und der Lagebericht in der Zeit vom 29.11.2024 bis zum 13.12.2024 (7 Tage) in der Albrechtstraße 48 zur Einsichtnahme aus.

Dessau-Roßlau, den 30.10.2024

gez. Höll  
Geschäftsführer

Dessau-Roßlau, den 04.11.2024.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt  
Kühnauer Str. 161  
06846 Dessau-Roßlau

### **Bodenordnungsverfahren Walternienburg, Feldlage Verf.-Nr.: 611-16-AZ2027**

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **3. Änderungsanordnung zum Anordnungsbeschluss vom 19.12.2014**

Durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt wurde mit Beschluss vom 19.12.2014 das Bodenordnungsverfahren Walternienburg, Feldlage angeordnet und zuletzt mit der 2. Änderungsanordnung vom 05.10.2021 geändert:

Zu diesem Bodenordnungsverfahren ergeht folgendes:  
Das Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Walternienburg, Feldlage wird gemäß § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG), in der Fassung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 136 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

1. Zum Bodenordnungsverfahren Walternienburg, Feldlage werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

#### **Gemarkung Walternienburg**

#### **Flur 5 Flurstück 547**

#### **Flur 10 Flurstück 36/1**

Die Fläche der hinzugezogenen Flurstücke beträgt **0,3040 ha**.

Das Bodenordnungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von **rd.1373 ha**.

2. Am Bodenordnungsverfahren sind neu beteiligt:
  - als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Bodenordnungs-gebiet neu hinzugezogenen Grundstücke;
  - als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben.

#### **Begründung:**

Das Bodenordnungsverfahren Walternienburg, Feldlage ist aufgrund der vorliegenden Anträge am 19.12.2014 gem. § 56 LwAnpG eingeleitet worden. Das Verfahren dient primär der

Entflechtung der Rechtsbeziehungen, die durch die Kollektivierung der Landwirtschaft in der DDR entstanden sind.

Die Hinzuziehung der aufgeführten Flurstücke erweist sich als notwendig und zweckmäßig, um die eigentumsrechtliche Regelung umfassender gestalten zu können. Es verbessern sich die Möglichkeiten der Zusammenlegung von Eigentumsflächen der bereits am Verfahren beteiligten Grundeigentümer.

#### **Zeitweilige Einschränkung des Eigentums**

Von der Öffentlichen Bekanntmachung dieser 3. Änderungsanordnung bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten folgende (zeitweilige) Eigentumsbeschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- c) Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG)
- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

#### **Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten – gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieser 3. Änderungsanordnung – beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt in Dessau-Roßlau anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren



Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende 3. Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Str. 161, 06846 Dessau-Roßlau, erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Tonn - DS -

Die vorstehende 3. Änderungsanordnung liegt

- in der Stadt Zerbst/Anhalt, Breite 86 a, 39261 Zerbst/Anhalt
  - in der Stadt Barby, Marktplatz 14, 39249 Barby
  - in der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern
  - in der Stadt Möckern, Am Markt 10, 39291 Möckern
  - in der Stadt Coswig (Anhalt), Markt 1, 06869 Coswig (Anhalt),
  - in der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau,
  - in der Stadt Aken, Markt 11, 06385 Aken/Elbe
  - in der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
- und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Str. 161, 06846 Dessau-Roßlau

zwei Wochen lang nach ihrer Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

gez. Friedrich

#### Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/ Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter:

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/datenschutz/>

Alternativ können Sie auch das ALFF Anhalt zur weiteren Informationserlangung kontaktieren: Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF Anhalt)

Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau  
Telefon: +49 340 6506 -0, Telefax: +49 340 6506 -601  
E-Mail: [poststelleDE@alff.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelleDE@alff.mule.sachsen-anhalt.de)

Bei datenschutzrechtlichen Problemen können Sie sich auch direkt an den Datenschutzbeauftragten des Amtes wenden:

E-Mail: [Datenschutzbeauftragter-ALFF-Anhalt@alff.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:Datenschutzbeauftragter-ALFF-Anhalt@alff.mule.sachsen-anhalt.de)

## **Öffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 13.11.2024**

- 7.1. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Dessau-Roßlau ab 2025 (Hebesatzsatzung)  
Vorlage: BV/369/2024/II-20

## **Nichtöffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 13.11.2024**

- 8.1. Unternehmensangelegenheit  
Gesellschaftereinlage in die DWG (Dessauer Wohnungsbau Gesellschaft) mbH  
Vorlage: BV/367/2024/I-OB

## **Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg**

### **über die Bestätigung des Jahresabschlusses 2022 und die Entlastung des Vorsitzenden für 2022**

Der Jahresabschluss 2022 wurde gemäß § 118 KVG LSA (vom 16.5.2014, GVBl. LSA S. 288, in der zur Zeit geltenden Fassung) erstellt.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld erteilte mit Bericht vom 06.05.2024 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Der Jahresabschluss der RPG entspricht den gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Satzungen und anderer Rechtsnormen. Er vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation. Die Risiken der zukünftigen Entwicklung sind ableitbar.“  
Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat gem. § 120 Abs. (1) KVG LSA am 25.10.2024 mit Beschluss Nr. 18/2024 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld geprüften Jahresabschluss 2022 festgestellt, über die Verwendung des Jahresfehlbetrages beschlossen und dem Vorsitzenden die Entlastung für die Haushaltsführung des Jahres 2022 erteilt. Der vorstehende Beschluss wurde dem Landesverwaltungsamt als Kommunalaufsichtsbehörde gem. § 120 Abs. (2) KVG LSA mit Schreiben vom 15.11.2024 mitgeteilt.

Der Jahresabschluss 2022 mit dem Rechenschaftsbericht liegt nach § 120 Abs. (2) KVG LSA

#### **vom 13.01.2025 bis zum 21.01.2025**

zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, Raum 302, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und

Montag bis Donnerstag von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Der Jahresabschluss 2022 mit dem Rechenschaftsbericht wird zugleich auf der Website <https://www.planungsregion-abw.de/Aktuelles/Bekanntmachungen> zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Köthen (Anhalt), den 14.11.2024

gez. A. Grabner  
Vorsitzender



**Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg**

**Satzung zur 3. Änderung**

**der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg über Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) im eigenen Wirkungskreis**

Auf der Grundlage des § 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) i. V. m. den §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 und den §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung sowie in Anlehnung an die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10.10.2012 (GVBl. LSA S. 336), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg in der Sitzung am 25.10.2024 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis beschlossen:

**Art. 1**

Die Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-

Bitterfeld-Wittenberg über Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) im eigenen Wirkungskreis vom 27.02.2004 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 07.05.2019 wird wie folgt geändert:

Der Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) wird gemäß Anlage geändert.

**Art. 2**

Die 3. Änderung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg über Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) im eigenen Wirkungskreis tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Köthen (Anhalt), den 14.11.2024

gez. A. Grabner  
Vorsitzender

Siegel

**Anlage zur Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg über Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) im eigenen Wirkungskreis**

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung ( § 2 ) der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
<b>1.</b>	<b>Auskünfte und Datenabgabe</b>	
1.1	mündliche Auskünfte mit Zeitaufwand von mehr als 15 Minuten	Nach Zeitaufwand gem. Nr. 6, höchstens jedoch 500,00
1.2	schriftliche Auskünfte aus Akten mit Zeitaufwand von mehr als 15 Minuten	Nach Zeitaufwand gem. Nr. 6, höchstens jedoch 500,00
1.3	Abgabe von Geodaten und sonstiger digitaler Daten auf Datenträger oder E-Mail	Nach Zeitaufwand gem. Nr. 6.2
<b>2.</b>	<b>Akteneinsicht</b>	
2.1	Einsichtgewährung in Akten und Unterlagen, auch maschinenlesbare Unterlagen	Nach Zeitaufwand gem. Nr. 6.3, höchstens jedoch 500,00
<b>3.</b>	<b>Bearbeitung von Anfragen und Anträgen</b>	
3.1	Bearbeitung von Anfragen und Anträgen	Nach Zeitaufwand gem. Nr. 6
3.2	Zurücknahme eines Antrages nach Beginn der sachlichen Bearbeitung	25 bis 75 v.H. der für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr
3.3	Zielabweichungsverfahren	Nach Zeitaufwand gem. Nr. 6
3.4	Abgabe von Stellungnahmen über die raumordnerische Zulässigkeit eines Vorhabens im Rahmen des Verfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	Nach Zeitaufwand gem. Nr. 6
3.5	Abgabe von Stellungnahmen über die raumordnerische Zulässigkeit eines Vorhabens von Personen des Privatrechts im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens	Nach Zeitaufwand gem. Nr. 6
3.6	Abgabe von Stellungnahmen über die raumordnerische Zulässigkeit eines Vorhabens von Personen des Privatrechts im Rahmen eines Bauantragsverfahrens	Nach Zeitaufwand gem. Nr. 6



Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
<b>4.</b>	<b>Rechtsbehelfe</b>	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 dieser Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt wurde Abrechnung nach Zeitaufwand nach Nr. 6 Die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten sollen in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert. Als Orientierungshilfe für die Festsetzung der Rechtsbehelfsgebühr innerhalb des Rahmens ist die Anlage zur § 3 Abs. 2 Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.1975 in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen.	20,00 – 4.000,00
<b>5.</b>	<b>Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, sind folgende Stundensätze* zugrunde zu legen:</b> *Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen.	
5.1	für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte der Entgeltgruppen ab E 13 TVöD	80,00
5.2	für Beamte des gehobenen Dienstes und Angestellte der Entgeltgruppen E 9 bis E 12 TVöD	76,00
5.3	für Beamte des mittleren Dienstes und Angestellte der Entgeltgruppen E 4 bis E 8 TVöD	40,00

## Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Dessau-Roßlau

Aufgrund der §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der ab 01.01.2025 geltenden Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts vom 26.11.2019 (BGBl. I S. 1794), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. I S. 323); des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festsetzung differenzierter Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer des Landes Sachsen-Anhalt (Grundsteuerhebesatzgesetz-LSA) vom 01.11.2024 (GVBl. LSA S. 312); der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Neufassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. I S. 108) und des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S.712) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 13.11.2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

### § 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau ab dem **Haushaltsjahr 2025** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 350 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) differenziert
    - b1) für die unbebauten Grundstücke nach § 247 des Bewertungsgesetzes und für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke, insbesondere Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, Teileigentum und sonstig bebaute Grundstücke) 976 v. H.
    - b2) für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke, insbesondere Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke und Wohnungseigentum) 535 v.H.
2. Gewerbesteuer 450 v. H.

### § 2

#### Fälligkeit der Kleinbeträge bei der Grundsteuer

Die Grundsteuer wird abweichend von § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz, wonach sie zu je einem Viertel ihres Jahresbe-





trages am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und 15. November zu zahlen ist, für Kleinbeträge wie folgt fällig:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt,
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

### § 3

#### Kleinbeträge

Es wird davon abgesehen, Realsteuern zu erheben, wenn der Betrag niedriger als 10 EUR ist.

### § 4

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Dessau-Roßlau, den 14.11.2024

gez. Dr. Robert Reck  
Oberbürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Dessau Nordwest“ nach § 162 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.10.2024 die Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Dessau Nordwest“ beschlossen.

In § 2 der Aufhebungssatzung wird festgelegt, dass diese gem. § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich wird.

Die Satzung hat folgenden Inhalt:

### Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Dessau Nordwest“

Aufgrund des § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 16.10.2024 die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Dessau Nordwest“ (Sanierungsaufhebungssatzung) beschlossen.

### § 1

#### Aufhebung der Sanierungssatzung

Die Satzung der Stadt Dessau über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Dessau Nordwest“ vom 09.07.2003 mit Beschluss-Nr.525/03, welche am 26.07.2003 in Kraft getreten ist und mit der letzten Änderung vom 13.07.2005, Beschluss-Nr. 163/05 beschlossen wurde, wobei diese am 30.07.2005 im Amtsblatt der Stadt Dessau bekanntgemacht wurde, wird aufgehoben. Der räumliche Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung umfasst die im beiliegenden Lageplan mit einer schwarz durchbrochenen Linie umgrenzten Grundstücke. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 2

#### Inkrafttreten

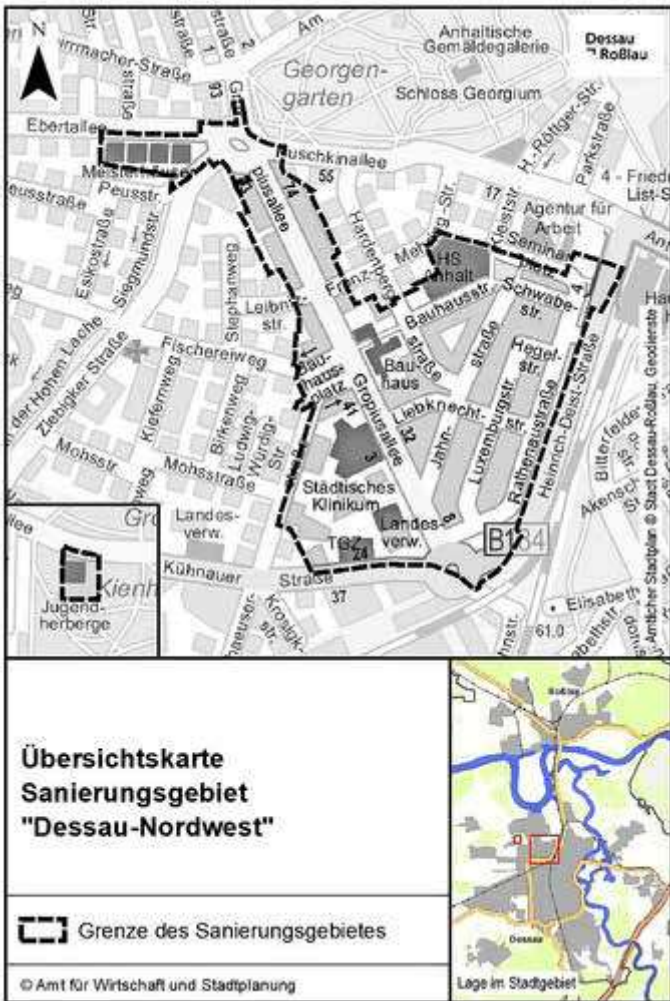
Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird diese Satzung rechtsverbindlich (§ 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

#### Hinweise:

1. Vorstehende Satzung der Stadt Dessau Roßlau zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Dessau-Nordwest“ vom 16.10.2024, Beschluss-Nr. BV/270/2024/1-61, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird auf § 215 Abs. 1 BauGB (Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften) hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:  
„Unbeachtlich werden  
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,  
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und  
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,  
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“
3. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 2 KVG LSA hingewiesen. § 8 Abs. 2 KVG LSA lautet wie folgt:  
„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

Stadt Dessau-Roßlau, den 15.11.2024

gez. Dr. Robert Reck  
Oberbürgermeister



**§ 1**

**Aufhebung der Sanierungsatzung**

Die Satzung der Stadt Dessau über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Dessau-Nord“ vom 08.12.1993 mit Beschluss-Nr.654/3, welche am 28.03.1994 in Kraft getreten ist und mit der letzten Änderung vom 22.12.1999, Beschluss-Nr. 1105/99 beschlossen wurde, wobei diese am 29.01.2000 im Amtsblatt der Stadt Dessau bekanntgemacht wurde, wird aufgehoben. Der räumliche Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung umfasst die im beiliegenden Lageplan mit einer schwarz durchbrochenen Linie umgrenzten Grundstücke. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird diese Satzung rechtsverbindlich (§ 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

**Hinweise:**

1. Vorstehende Satzung der Stadt Dessau Roßlau zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Dessau-Nord“ vom 16.10.2024, Beschluss-Nr. BV/271/2024/I-61, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird auf § 215 Abs. 1 BauGB (Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften) hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:  
 „Unbeachtlich werden
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“
3. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 2 KVG LSA hingewiesen. § 8 Abs. 2 KVG LSA lautet wie folgt:  
 „Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

Stadt Dessau-Roßlau, den 15.11.2024

gez. Dr. Robert Reck  
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Aufhebung der Sanierungsatzung „Dessau Nord“ nach § 162 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.10.2024 die Satzung über die Aufhebung der Sanierungsatzung „Dessau Nord“ beschlossen.

In § 2 der Aufhebungssatzung wird festgelegt, dass diese gem. § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich wird.

Die Satzung hat folgenden Inhalt:

**Satzung über die Aufhebung der Sanierungsatzung „Dessau-Nord“**

Aufgrund des § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 16.10.2024 die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Dessau-Nord“ (Sanierungsaufhebungssatzung) beschlossen.



## § 1

### Aufhebung der Sanierungssatzung

Die Satzung der Stadt Roßlau über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Roßlau“ vom 04.03.1993 mit Beschluss-Nr.70-08/92, welche am 29.10.1993 in Kraft getreten ist, wird aufgehoben. Der räumliche Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung umfasst die im beiliegenden Lageplan mit einer schwarz durchbrochenen Linie umgrenzten Grundstücke. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 2

### Inkrafttreten

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird diese Satzung rechtsverbindlich (§ 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

### Hinweise:

1. Vorstehende Satzung der Stadt Dessau Roßlau zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Roßlau“ vom 16.10.2024, Beschluss-Nr. BV/272/2024/I-61, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird auf § 215 Abs. 1 BauGB (Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften) hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:  
„Unbeachtlich werden  
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,  
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und  
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,  
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“
3. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 2 KVG LSA hingewiesen. § 8 Abs. 2 KVG LSA lautet wie folgt:  
„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

Stadt Dessau-Roßlau, den 15.11.2024

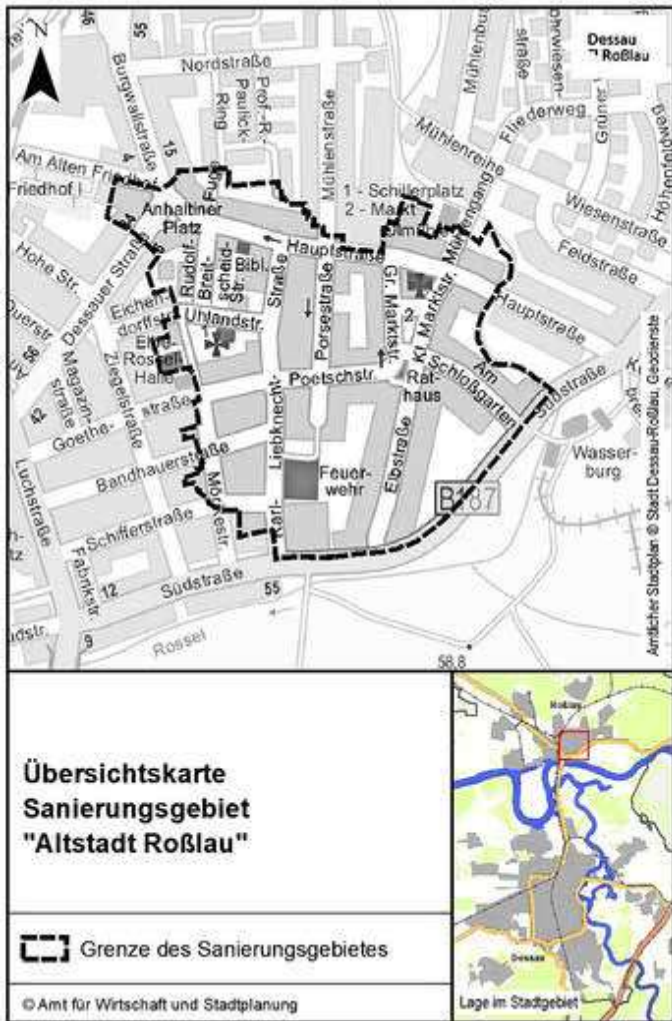
gez. Dr. Robert Reck  
Oberbürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Altstadt Roßlau“ nach § 162 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.10.2024 die Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Altstadt Roßlau“ beschlossen. In § 2 der Aufhebungssatzung wird festgelegt, dass diese gem. § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich wird.

### Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Altstadt Roßlau“

Aufgrund des § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 16.10.2024 die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Roßlau“ (Sanierungsaufhebungssatzung) beschlossen.



## Bekanntmachung

**des Beschlusses zur Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 65 "Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lukoer Straße" gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16. Oktober 2024 die Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 65 "Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lukoer Straße" in der Fassung vom 09. Juli 2024 gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen (BV/296/2024/I-61). Der Beschluss wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Beschluss ist im Internet über das Bürgerinfoportal der Stadt Dessau-Roßlau unter <https://verwaltung.dessau-rosslau.de/startseite.html> in der Rubrik BÜRGERSERVICE / BÜRGERINFOPORTAL / SUCHE unter der Angabe der Beschlussnummer BV/296/2024/I-61 abrufbar.

Er kann auch im Amt für Wirtschaft und Stadtplanung im Technischen Rathaus in der Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau zu den unten genannten Zeiten eingesehen werden. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 65 befindet sich an der Lukoer Straße am nordöstlichen Ortsausgang von Roßlau im Bereich der ehemaligen Garnison (Flurstück 175 (teilweise) der Flur 16, Gemarkung Roßlau). Es handelt sich somit um eine vorbelastete Fläche, welche als eine Konversionsfläche zu betrachten ist. Begrenzt wird das Gebiet im Westen durch Waldflächen, im Süden durch die Lukoer Straße, im Osten durch einen gewerblichen Betrieb und im Norden durch Bahnanlagen. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 60.000 m<sup>2</sup>. Die Flächen befinden sich im Eigentum des Bundes, in Verfügungsberechtigung des Vorhabenträgers. Die konkrete Abgrenzung und Lage des Plangebietes ist dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes bestehen darin, an der Lukoer Straße am nordöstlichen Ortsausgang von Roßlau im Bereich der ehemaligen Garnison eine Sonderbaufläche für Freiflächenphotovoltaik auszuweisen. Parallel dazu ist die Darstellung der Fläche im FNP (Flächennutzungsplan) anzupassen. Die Planaufstellung erfolgt im Regelverfahren. Bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 65 sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dafür sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB werden somit die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Planverfahren beteiligt. Ihnen wird die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben. Die Veröffentlichung im Internet sowie die zusätzliche öffentliche Auslegung der vom Stadtrat gebilligten und zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit bestimmten Unterlagen

## Hinweise zu Ausgleichsbeträgen in den Sanierungsgebieten (Endbescheide)

Nach der Aufhebung der Sanierungssatzung sind die Städte verpflichtet, einen Ausgleichsbetrag gemäß § 154 Baugesetzbuch per Bescheid zu erheben.

Grundstückseigentümer, die bereits über eine Ablösevereinbarung den Ausgleichsbetrag beglichen haben, sind davon nicht betroffen. Eigentümer und Eigentümerinnen, die aufgrund eines Vorausleistungsbescheides den geforderten Teilbetrag beglichen haben, erhalten einen endgültigen Bescheid (Endbescheid) zur vollständigen Bezahlung des Ausgleichsbetrages. Bevor die Endbescheide erstellt bzw. versandt werden, überprüft ein Gutachter die sanierungsbeeinflussten Bodenrichtwerte (Endwerte) für die Endbescheide nochmals auf ihre Aktualität/Vollständigkeit und passt diese ggf. an.

Die Ausgleichsbeträge sind als ein Beitrag zur Finanzierung der Kosten (§ 154 Abs. 1) anzusehen, die für die Vorbereitung der Sanierung, für Ordnungsmaßnahmen und für bestimmte Baumaßnahmen in öffentlichen Bereichen (§§ 140, 147, 148) von der öffentlichen Hand zu tragen sind. Im Rahmen der Endbescheide werden die anfallenden Ausgleichsbeträge daher für weitere erforderliche (Bau)Maßnahmen im jeweiligen Sanierungsgebiet verwendet (keine Doppelförderung!).



zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 65 "Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lukoer Straße" erfolgt vom

**Montag, den 09. Dezember 2024 bis einschließlich Freitag, den 17. Januar 2025**

Die vom Stadtrat zur Veröffentlichung im Internet sowie zur zusätzlichen öffentlichen Auslegung bestimmten Unterlagen sind zusammen mit dieser Bekanntmachung im Internet an folgenden Stellen verfügbar:

- auf dem Beteiligungsportal des Landes Sachsen-Anhalt unter <https://beteiligung.sachsen-anhalt.de/portal/Dessau-Rosslau/startseite> unter Aktuelle Beteiligungen
  - auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter <https://verwaltung.dessau-rosslau.de/oeffentlichkeitsbeteiligungen.html> im Ordner des Amtes für Wirtschaft und Stadtplanung
- und
- auf der Internetseite des Landes Sachsen-Anhalt unter [https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer\\_v40/index.html?lang=de](https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de) unter der Kartenwahl „Planen und Bauen“ mit Hakensetzung bei „kommunale Bauleitplanung“

Zusätzlich liegen die Unterlagen zu folgenden Sprechzeiten öffentlich aus:

<b>Montag, Mittwoch und Donnerstag</b>	<b>8:00 – 16:00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>8:00 – 17:30 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>8:00 – 11:30 Uhr.</b>

Der Ort der zusätzlichen öffentlichen Auslegung ist das Amt für Wirtschaft und Stadtplanung im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau (im Foyer im Erdgeschoss).

Folgende Unterlagen sind im Internet veröffentlicht und liegen zusätzlich öffentlich aus:

- Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 65 "Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lukoer Straße" in der Fassung vom 9. Juli 2024
- Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 65 "Freiflächenphotovoltaikanlage der der Lukoer Straße" in der Fassung vom 9. Juli 2024
  - Umweltbericht in der Fassung vom 8. März 2024
    - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag in der Fassung vom 8. März 2024
    - Karte 1: Schutzgebiete
    - Karte 2: Biotop und Nutzungstypen
    - Karte 3: Grünordnerische Maßnahme
    - Karte 4: Maßnahmekonzept für Reptilien
  - Entwurf des Durchführungsplans in der Fassung vom 27. März 2024
  - Lageplan Netzanschluss in der Fassung vom 10. Juli 2024
  - Baugrunduntersuchung in der Fassung vom 6. Dezember 2022
- Übersicht über die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen
- Entwurf des Durchführungsvertrages in der Fassung vom 19. August 2024

Bei der Erarbeitung der Inhalte des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erstellt. Folgende umweltbezogene Stellungnahmen und Arten umweltbezogener Informationen liegen bereits vor und werden im Internet veröffentlicht sowie zusätzlich öffentlich ausgelegt:

Art der vorliegenden Information.	Verfasser/Datum	Thematischer Bezug
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt vom 07.09.2023	- Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung ist gegeben - raumbedeutsam
	Landesverwaltungsamt	<u>Obere Immissionsschutzbehörde vom 12.09.2023</u> - Hinweis auf mögliche Belästigungen durch Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt <u>Obere Naturschutzbehörde vom 30.08.2023</u> - Hinweis auf die Beachtung des Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht, insbesondere in diesem Zusammenhang auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.
	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	<u>Bodendenkmalpflege vom 08.08.2023</u> - Planungsgebiet tangiert archäologisch relevanten Bereich → keine Störung archäologischer Kulturdenkmale auf Grund moderner Überprägung
	Amt f. Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten vom 05.09.2023	- Hinweis, dass Kompensationsmaßnahmen nicht auf Landwirtschaftsfläche geplant werden sollen, i.S. § 15 LwG LSA - Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und/oder Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind gegenwärtig nicht betroffen
	Landesamt für Geologie und Bergwesen vom 06.09.2023	<u>Geologie</u> - Hinweis auf alte Brunnen südöstlich des Plangebietes
	Landesamt für Vermessung und Geoinformationen Sachsen-Anhalt vom 10.08.2023	- Hinweis auf das Vorhandensein von Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) im Plangebiet - Hinweis auf Ergänzung eines Quellenvermerks auf der Planurkunde



	<p>Zuständige Verwaltungsbehörde für die Ausführung der Aufgaben nach der KampfM-GAVO vom 20.10.2023</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einstufung als Kampfmittelverdachtsfläche</li> </ul>
	<p>Untere Denkmalschutzbehörde vom 06.09.2023</p>	<p><u>Baudenkmalpflege</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Kulturdenkmale im Geltungsbereich Archäologie</li> <li>- Die Belange der Archäologie können berührt sein.</li> <li>- Verweis auf Stellungnahme des LDA Abt. Bodendenkmalpflege</li> </ul>
	<p>Amt für Umwelt- und Naturschutz vom 22.09.2023</p>	<p><u>Untere Bodenschutzbehörde</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- vollständige Lage auf ehemaligem Rüstungsstandort</li> <li>- Hinweis auf Melde- und Abstimmungspflicht mit unterer Bodenschutzbehörde bei Fund von belastetem Bodenmaterial</li> </ul> <p><u>Untere Naturschutzbehörde</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Südausrichtung der Module wird bevorzugt.</li> <li>- Prüfung von Vorhandensein artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG</li> <li>- Vor Abschluss des Verfahrens keine Durchführung (vorbereitender) Maßnahmen, die zu Verstößen gegen § 44 BNatSchG führen können.</li> <li>- Eingriffsmaßnahmen sind zu bewerten auf Basis des Bewertungsmodells LSA</li> <li>- Artenschutzfachliche Bewertung notwendig</li> </ul>
<p>Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 65</p>		<p><b>zum Schutzgut Mensch</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorbelastung des Plangebietes in Bezug auf Lärm, Licht und Schadstoffe durch benachbarten Gewerbestandort und bestehende Verkehrswege</li> <li>- keine Relevanz für Tourismus und landschaftsbezogene Erholung</li> </ul> <p><b>zum Schutzgut Tiere</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- vorhabenbedingt gering erhebliche Beeinträchtigungen für Brutvogelarten</li> <li>→ weitgehende Vermeidung der Auswirkungen durch vorgesehene Maßnahmen</li> <li>- geringe Beeinträchtigungen für Reptilien durch Habitatflächenbeanspruchung</li> <li>→ Vermeidung bzw. Kompensation durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen</li> <li>- durch Bautätigkeit temporär gering erhebliche Beeinträchtigungen für Säugetiere und Wirbellose</li> </ul> <p><b>zum Schutzgut Pflanzen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- gering erhebliche Auswirkungen</li> <li>→ kompensierbar</li> </ul> <p><b>zum Schutzgut Boden/Fläche</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nach einer technischen Erkundung (2026) wird von einer vollständigen Beräumung des Plangebietes ausgegangen</li> <li>- Verzicht auf Bodenfunktionsbewertungsverfahren des Landes Sachsen-Anhalt</li> <li>- geringe temporäre Beeinträchtigung für das Schutzgut Boden</li> <li>- geringe Beeinträchtigung für das Schutzgut Fläche durch nur geringfügige Flächenversiegelung</li> </ul> <p><b>zum Schutzgut Wasser</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundwassermessstelle im Plangebiet</li> <li>- Oberflächengewässer nicht betroffen</li> <li>- keine erheblichen Auswirkungen</li> </ul> <p><b>zum Schutzgut Klima/Luft</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auswirkungen auf das Schutzgut Klima nicht zu erwarten (vorbelastetes Umfeld)</li> <li>- Photovoltaikanlagen stellen grundsätzlich einen Beitrag zum Klimaschutz dar</li> </ul> <p><b>zum Schutzgut Landschafts- und Ortsbild und Erholungseignung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beeinträchtigung des Schutzgutes ist nicht zu erwarten (vorbelastetes Umfeld)</li> </ul> <p><b>zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beeinträchtigung des Schutzgutes ist nicht zu erwarten.</li> </ul> <p><b>zu fachrechtlichen Schutzgebieten und -objekten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lage im Naturpark Fläming</li> <li>- PVA steht den Zielen des Naturparks nicht entgegen → keine Beeinträchtigungen</li> </ul>



Fachgutachten	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 08.03.2024	- nachgewiesene Vorkommen der besonders geschützten Arten: Neuntöter, Heidelerche, Zauneidechse - keine Berührung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 bis 3 bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und Umsetzung der CEF-Maßnahmen
	Gutachten zur Ermittlung der erforderlichen Rammtiefe für Stahlprofile vom 06.12.2022	- grundsätzliche Eignung der Böden für Gründung von PV-Anlagen auf Rammpfosten - teilweise Vorarbeiten zum Erreichen der Rammtiefe nötig

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und ähnliche Regelungen) können während der Zeit der Veröffentlichung im Internet und zusätzlichen öffentlichen Auslegung im Amt für Wirtschaft und Stadtplanung im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau eingesehen werden. Die Stadt Dessau-Roßlau weist im Zusammenhang mit dieser Bekanntmachung auf Folgendes hin:

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist sollen Stellungnahmen elektronisch über das Beteiligungsportal Sachsen-Anhalt unter der o. g. Adresse oder per E-Mail unter vollständiger Angabe des Absenders an folgende Anschrift übermittelt werden: VE65@dessau-rosslau.de. Sie können bei Bedarf auch an die Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Wirtschaft und Stadtplanung, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau geschickt oder dort zur Niederschrift vorgetragen werden.

Entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

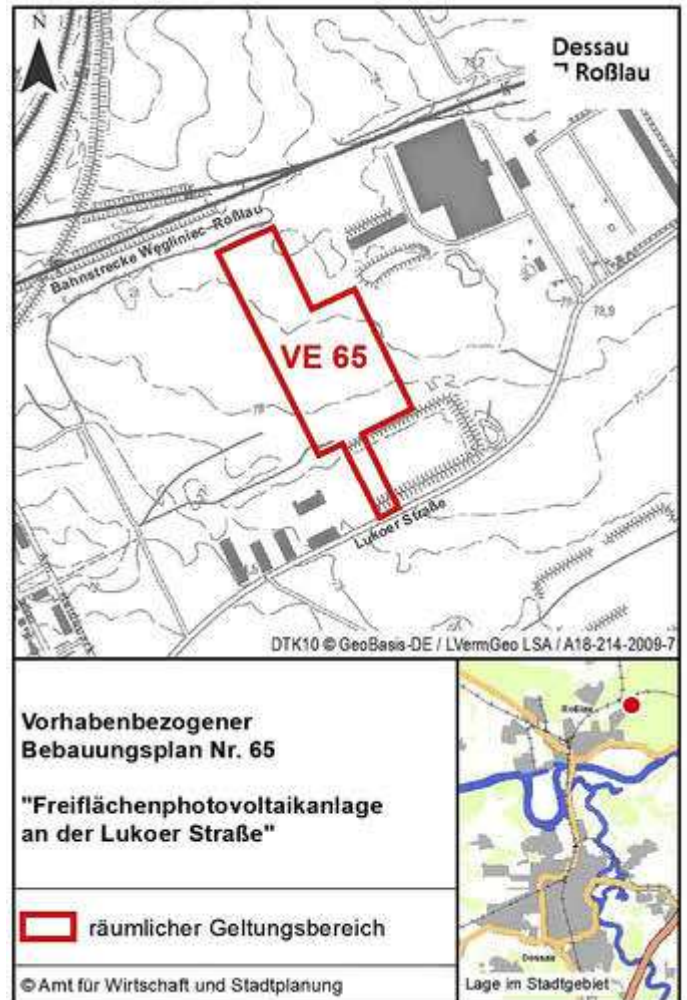
Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zum Datenschutz:

Aufgrund und zum Zweck der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange werden nach den §§ 1, 3, 4 und 4a BauGB im Zusammenhang mit dieser Planung personenbezogenen und -beziehbare Daten erhoben. Am Auslegungsort und ergänzend auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau werden Informationen zur Erhebung und Verarbeitung sowie zum Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 65 bereitgehalten.

Dessau-Roßlau, den 14.11.2024

gez. Dr. Robert Reck  
Oberbürgermeister



**Bekanntmachung**

**des Beschlusses zur Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16. Oktober 2024 die Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau in der Fassung vom 05. März 2024 gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen (BV/297/2024/1-61). Der Beschluss wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.



Der Beschluss ist im Internet über das Bürgerinfoportal der Stadt Dessau-Roßlau unter <https://verwaltung.dessau-rosslau.de/startseite.html> in der Rubrik BÜRGERSERVICE / BÜRGER-INFOPORTAL / SUCHE unter der Angabe der Beschlussnummer BV/297/2024/I-61 abrufbar.

Er kann auch im Amt für Wirtschaft und Stadtplanung im Technischen Rathaus in der Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau zu den unten genannten Zeiten eingesehen werden. Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau befindet sich an der Lukoer Straße am nordöstlichen Ortsausgang von Roßlau im Bereich der ehemaligen Garnison (Flurstück 175 (teilweise) der Flur 16, Gemarkung Roßlau). Es handelt sich somit um eine vorbelastete Fläche, welche als eine Konversionsfläche zu betrachten ist. Begrenzt wird das Gebiet im Westen durch Waldflächen, im Süden durch die Lukoer Straße, im Osten durch einen gewerblichen Betrieb und im Norden durch Bahnanlagen. Die Flächengröße beträgt ca. 60.000 m<sup>2</sup>. Die Flächen befinden sich im Eigentum des Bundes, in Verfügungsberechtigung des Vorhabenträgers.

Die konkrete Abgrenzung und Lage des Plangebietes ist dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau erfolgt parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 65 "Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lukoer Straße". Ziel und Zweck des Bebauungsplanes bestehen darin, an der Lukoer Straße am nordöstlichen Ortsausgang von Roßlau im Bereich der ehemaligen Garnison eine Sonderbaufläche für Freiflächenphotovoltaik auszuweisen. Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Die Änderung des FNP ist erforderlich, da der parallel in Aufstellung befindliche vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 65 "Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lukoer Straße" nicht aus den Darstellungen des FNP entwickelt werden kann. Die Darstellung von Sonderbauflächen wird erforderlich.

Bei der Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dafür sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB werden somit die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Planverfahren beteiligt. Ihnen wird die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Die Veröffentlichung im Internet sowie die zusätzliche öffentliche Auslegung der vom Stadtrat gebilligten und zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit bestimmten Unterlagen zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau erfolgt vom

**Montag, den 09. Dezember 2024 bis einschließlich Freitag, den 17. Januar 2025**

Die vom Stadtrat zur Veröffentlichung im Internet sowie zur zusätzlichen öffentlichen Auslegung bestimmten Unterlagen sind zusammen mit dieser Bekanntmachung im Internet an folgenden Stellen verfügbar:

- auf dem Beteiligungsportal des Landes Sachsen-Anhalt unter <https://beteiligung.sachsen-anhalt.de/portal/Dessau-Rosslau/startseite> unter Aktuelle Beteiligungen
  - auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter <https://verwaltung.dessau-rosslau.de/oeffentlichkeitsbeteiligungen.html> im Ordner des Amtes für Wirtschaft und Stadtplanung
- und
- auf der Internetseite des Landes Sachsen-Anhalt unter [https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer\\_v40/index.html?lang=de](https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de) unter der Kartenwahl „Planen und Bauen“ mit Hakensetzung bei „kommunale Bauleitplanung“

Zusätzlich liegen die Unterlagen zu folgenden Sprechzeiten öffentlich aus:

<b>Montag, Mittwoch und Donnerstag</b>	<b>8:00 – 16:00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>8:00 – 17:30 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>8:00 – 11:30 Uhr.</b>

Der Ort der öffentlichen Auslegung ist das Amt für Wirtschaft und Stadtplanung im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau (im Foyer im Erdgeschoss).

Folgende Unterlagen sind im Internet veröffentlicht und liegen zusätzlich öffentlich aus:

- Entwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau "Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lukoer Straße" in der Fassung vom 5. März 2024
- Begründung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau "Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lukoer Straße" in der Fassung vom 5. März 2024 mit
  - Umweltbericht in der Fassung vom 8. März 2024
    - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag in der Fassung vom 8. März 2024
    - Karte 1: Schutzgebiete
    - Karte 2: Biotop und Nutzungstypen
    - Karte 3: Grünordnerische Maßnahme
    - Karte 4: Maßnahmenkonzept für Reptilien
- Übersicht über die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen

Bei der Erarbeitung der Inhalte der Flächennutzungsplanänderung wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erstellt. Folgende umweltbezogene Stellungnahmen und Arten umweltbezogener Informationen liegen bereits vor und werden im Internet veröffentlicht sowie zusätzlich öffentlich ausgelegt:





Art der vorliegenden Information	Verfasser/Datum	Thematischer Bezug
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Landesverwaltungsamt	<u>Obere Immissionsschutzbehörde vom 12.09.2023</u> - Hinweis auf mögliche Belästigungen durch Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt <u>Obere Naturschutzbehörde vom 29.08.2023</u> - Hinweis auf die Beachtung des Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht, insbesondere in diesem Zusammenhang auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.
	Amt f. Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten vom 05.09.2023	- Hinweis, dass Kompensationsmaßnahmen nicht auf Landwirtschaftsfläche geplant werden sollen, i.S. § 15 LwG LSA - Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und/oder Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind gegenwärtig nicht betroffen
	Landesamt für Vermessung und Geoinformationen Sachsen-Anhalt vom 10.08.2023	- Hinweis auf das Vorhandensein von Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) im Plangebiet - Hinweis auf Ergänzung eines Quellenvermerks auf der Planurkunde
	Untere Denkmalschutzbehörde vom 06.09.2023	<u>Baudenkmalpflege</u> - Keine Kulturdenkmale im Geltungsbereich <u>Archäologie</u> - Die Belange der Archäologie können berührt sein. - Verweis auf Stellungnahme des LDA Abt. Bodendenkmalpflege
Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau		<b>zum Schutzgut Mensch</b> - Vorbelastung des Plangebietes für Lärm, Licht und Schadstoffe durch benachbarten Gewerbestandort und bestehende Verkehrswege - keine Relevanz für Tourismus und landschaftsbezogene Erholung <b>zum Schutzgut Tiere</b> - vorhabenbedingt gering erhebliche Beeinträchtigungen für Brutvogelarten → weitgehende Vermeidung der Auswirkungen durch vorgesehene Maßnahmen - geringe Beeinträchtigungen für Reptilien durch Habitatsflächenbeanspruchung → Vermeidung bzw. Kompensation durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen - durch Bautätigkeit temporär gering erhebliche Beeinträchtigungen für Säugetiere und Wirbellose <b>zum Schutzgut Pflanzen</b> - gering erhebliche Auswirkungen → kompensierbar <b>zum Schutzgut Boden/Fläche</b> - Es wird nach einer technischen Erkundung (2026) von einer vollständigen Beräumung des Plangebietes ausgegangen. - Verzicht auf Bodenfunktionsbewertungsverfahren des Landes Sachsen-Anhalt - geringe temporäre Beeinträchtigung für das Schutzgut Boden - geringe Beeinträchtigung für das Schutzgut Fläche durch geringfügige Flächenversiegelung <b>zum Schutzgut Wasser</b> - Grundwassermessstelle im Plangebiet- Oberflächengewässer werden nicht betroffen - Keine erheblichen Auswirkungen <b>zum Schutzgut Klima/Luft</b> - Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind nicht zu erwarten (vorbelastetes Umfeld)- PVA stellen grundsätzlich einen Beitrag zum Klimaschutz dar <b>zum Schutzgut Landschafts- und Ortsbild/Erholungseignung</b> - Beeinträchtigung des Schutzgutes ist nicht zu erwarten (vorbelastetes Umfeld) <b>zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter</b> - Beeinträchtigung des Schutzgutes ist nicht zu erwarten. <b>zu fachrechtlichen Schutzgebieten und -objekten</b> - Lage im Naturpark Fläming - PVA steht den Zielen des Naturparks nicht entgegen → keine Beeinträchtigungen
Fachgutachten	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 08.03.2024	- nachgewiesene Vorkommen der besonders geschützten Arten: Neuntöter, Heidelelerche, Zauneidechse - keine Berührung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 bis 3 bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und Umsetzung der CEF-Maßnahmen



Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und ähnliche Regelungen) können während der Zeit der Veröffentlichung im Internet und zusätzlichen öffentlichen Auslegung im Amt für Wirtschaft und Stadtplanung im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau eingesehen werden.

Die Stadt Dessau-Roßlau weist im Zusammenhang mit dieser Bekanntmachung auf Folgendes hin:

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist sollen Stellungnahmen elektronisch über das Beteiligungsportal Sachsen-Anhalt unter der o. g. Adresse oder per E-Mail unter vollständiger Angabe des Absenders an folgende Anschrift übermittelt werden: 3.AendFNPRSL@dessau-rosslau.de. Sie können bei Bedarf auch an die Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Wirtschaft und Stadtplanung, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau geschickt oder dort zur Niederschrift vorgebracht werden.

Entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Entsprechend § 3 Abs. 3 BauGB ist darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung i. S. des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweis zum Datenschutz:

Aufgrund und zum Zweck der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange werden nach den §§ 1, 3, 4 und 4a BauGB im Zusammenhang mit dieser Planung personenbezogenen und -beziehbare Daten erhoben. Am Auslegungsort und ergänzend auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau werden Informationen zur Erhebung und Verarbeitung sowie zum Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt bereitgehalten.

Dessau-Roßlau, den 14.11.2024

gez. Dr. Robert Reck  
Oberbürgermeister



**Bekanntmachung**

**des Beschlusses zur Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 230 "Freiflächenphotovoltaikanlage Die breiten Stücke, Mühlstedt" gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16. Oktober 2024 die Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 230 "Freiflächenphotovoltaikanlage Die breiten Stücke, Mühlstedt" in der Fassung vom 19. August 2024 gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen (BV/288/2024/I-61). Der Beschluss wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Beschluss ist im Internet über das Bürgerinfoportal der Stadt Dessau-Roßlau unter <https://verwaltung.dessau-rosslau.de/startseite.html> in der Rubrik BÜRGERSERVICE / BÜRGER-INFOPORTAL / SUCHE unter der Angabe der Beschlussnummer BV/288/2024/I-61 abrufbar.

Er kann auch im Amt für Wirtschaft und Stadtplanung im Technischen Rathaus in der Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau zu den unten genannten Zeiten eingesehen werden.



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 230 befindet sich im Ortsteil Mühlstedt der Stadt Dessau-Roßlau, nördlich der Ortsverbindungsstraße zwischen Mühlstedt und Streetz, westlich und nördlich angrenzend an die Gemarkung Streetz, ca. 11 km nördlich des Dessauer Stadtzentrums. Die Größe des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes beträgt rund 196 ha. Die konkrete Abgrenzung und Lage des Plangebietes ist dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes bestehen darin, auf benachteiligten landwirtschaftlichen Flächen das Baurecht für Freiflächenphotovoltaikanlagen für eine umweltfreundliche und resiliente Energieerzeugung und -versorgung zu schaffen. Die Stadt und die zur Planung anlassgebenden Unternehmen wollen auf diesem Wege gemeinsam zur Umsetzung der bundespolitischen Ziele im Rahmen der Energiewende und des Klimaschutzkonzeptes der Stadt als European Energy Award Kommune beitragen.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 230 sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dafür sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB werden somit die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Planverfahren beteiligt. Ihnen wird die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Die Veröffentlichung im Internet sowie die zusätzliche öffentliche Auslegung der vom Stadtrat gebilligten und zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit bestimmten Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 230 "Freiflächenphotovoltaikanlage Die breiten Stücke, Mühlstedt" erfolgt vom

**Montag, den 09. Dezember 2024 bis  
einschließlich Freitag, den 17. Januar 2025**

Die vom Stadtrat zur Veröffentlichung im Internet sowie zur zusätzlichen öffentlichen Auslegung bestimmten Unterlagen sind zusammen mit dieser Bekanntmachung im Internet an folgenden Stellen verfügbar:

- auf dem Beteiligungsportal des Landes Sachsen-Anhalt unter <https://beteiligung.sachsen-anhalt.de/portal/Dessau-Rosslau/startseite> unter Aktuelle Beteiligungen

- auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter <https://verwaltung.dessau-rosslau.de/oeffentlichkeitsbeteiligungen.html> im Ordner des Amtes für Wirtschaft und Stadtplanung

und

- auf der Internetseite des Landes Sachsen-Anhalt unter [https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer\\_v40/index.html?lang=de](https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de) unter der Kartenwahl „Planen und Bauen“ mit Hakensetzung bei „kommunale Bauleitplanung“

Zusätzlich liegen die Unterlagen zu folgenden Sprechzeiten öffentlich aus:

**Montag, Mittwoch und Donnerstag 8:00 – 16:00 Uhr**  
**Dienstag 8:00 – 17:30 Uhr**  
**Freitag 8:00 – 11:30 Uhr.**

Der Ort der öffentlichen Auslegung ist das Amt für Wirtschaft und Stadtplanung im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau (im Foyer im Erdgeschoss).

Folgende Unterlagen sind im Internet veröffentlicht und liegen zusätzlich öffentlich aus:

- Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 230 "Freiflächenphotovoltaikanlage Die breiten Stücke, Mühlstedt" in der Fassung vom 19. August 2024
- Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 230 "Freiflächenphotovoltaikanlage Die breiten Stücke, Mühlstedt" in der Fassung vom 19. August 2024
  - Stellungnahme des Landwirtschaftlichen Beratungsrings Roßlau e. V. zu den landwirtschaftlichen Flächen der Gemarkung Mühlstedt vom 03. Juni 2024
  - Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt vom 07. April 2024
  - LPR GmbH (Verf.): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) zum B-Plan Nr. 230 Freiflächenphotovoltaikanlage "Die breiten Stücke", Dessau-Roßlau, OT Mühlstedt, Stand 04. Juli 2024
- Übersicht über die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen

Bei der Erarbeitung der Inhalte des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erstellt. Folgende umweltbezogene Stellungnahmen und Arten umweltbezogener Informationen liegen bereits vor und werden im Internet veröffentlicht sowie zusätzlich öffentlich ausgelegt:

Art der vorliegenden Information.	Verfasser/Datum	Thematischer Bezug
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung	Ministerium für Infrastruktur und Digitales vom 06.03.2024	- Raumbedeutsamkeit der Planung
	Landesverwaltungsamt Halle (Saale)	<u>obere Immissionsschutzbehörde vom 05.03.2024</u> - Verweis auf Zuständigkeit UIB- Ausnahme Trafos ab Netzspannung von 1.000 Volt → Zuständigkeit OIB <u>obere Naturschutzbehörde vom 29.02.2024</u> - Verweis auf Zuständigkeit UNB - Hinweis auf § 19 BNatSchG und §§ 44 und 45 BNatSchG
	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	<u>Abt. Bodendenkmalpflege vom 07.03.2024</u> - archäologische Kulturdenkmale im Bereich und im Umfeld des geplanten Vorhabens



	Amt f. Landwirtschaft, Flur- neuordnung und Forsten vom 29.02.2024	- finanzielle Beteiligung des Landwirtschaftsbetriebes fraglich - Nachweis erforderlich, dass keine nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen vorhanden sind, auf denen das Vorhaben umgesetzt werden kann.
	Landesamt für Geologie und Bergwesen vom 23.02.2024	- überwiegend Grundwasserstände von rund 2 m
	Landesamt für Vermessung und Geoinformationen Sachsen-An- halt vom 08.02.2024	- Hinweis auf Grenzmarken im Plangebiet - Quellenvermerk auf Planunterlage- 2 m Schutzradius zu Vermessungspunkt an nordöstlicher Grenze des Geltungsbereichs
	Regionale Planungsgemein- schaft vom 05.02.2024	- Raumbedeutsamkeit entscheidet oberste Landesentwicklungsbehörde - derzeit keine Ziele der Raumordnung in der RPG in Aufstellung
	Unterhaltungsverb. Nuthe/Ros- sel vom 15.02.2024	- Vorhabengebiet grenzt an Gewässer 2. Ordnung → Beachtung § 50 WG LSA und § 38 WHG für Gewässerrandstreifen, Freihaltung von Bepflanzungen
	Geschäftsstelle Naturpark Flä- ming e. V. vom 27.02.2024	- Erhebliche Veränderung Landschaftsbild - Beeinträchtigung Ökologie und Durchquerungsmöglichkeit für Tierwelt - bei Rodungen entsprechende Ersatzmaßnahmen
	Amt für Ordnung, Bürgerdienste und Wahlen vom 08.01.2024	- verkehrliche Hinweise - Hinweise bzgl. Blendwirkungen
	Untere Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2024	- keine Kulturdenkmale- Verweis auf LDA bezgl. archäologischer Belange - Einarbeitung zu Hinweisen zu denkmalrechtlichen Belangen und zu Regelun- gen des Denkmalschutzes
	Tiefbauamt vom 08.03.2024	- Erwähnung von betroffenen Gewässern - Einbauten mit Abstand von 7,5 m von der Fahrbahnkante
	Amt für Umwelt- und Natur- schutz vom 05.03.2024	<u>Untere Bodenschutzbehörde</u> - Energiewirtschaft zu Lasten des Naturschutzes - Verlust von Ackerland- Erhalt der Nutzungsfunktionen des Bodens - Bedenken hinsichtlich der Verbesserung der Naturnähe der Flächen durch die Planung - Hinweis auf Alternativenprüfung hinsichtlich Standort und Anlagentyp (AgriPV) - Hinweis auf Bodenfunktionsbewertungsverfahren des Landes Sachsen-Anhalt <u>Untere Immissionsschutzbehörde</u> - Hinweise zu Blendwirkungen
Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Ö1 vom 08.03.2024	- Entzug von Flächen zur landwirtschaftlichen Nutzung - Auswirkungen auf Tierwelt - Auswirkungen auf Ortsbild, Sichtachsen
Umweltbericht als Be- standteil der Begrün- dung zum Bebau- ungsplan Nr. 230		<b>zum Schutzgut Mensch</b> - keine schädlichen Auswirkungen durch Umspannwerk und Batteriespeicher auf die menschliche Gesundheit - Feldgehölz als Sichtschutz - keine störende Blendwirkung zur benachbarten Wohnbebauung <b>zum Schutzgut Tiere</b> - Auswirkungen auf Brutvögel und Reptilien durch Veränderungen der Vegeta- tionsstruktur - Inanspruchnahme von Biotopen, Habitaten, Nahrungsstätte und Migrationsräu- men, - Bodenversiegelungen- Verschattung <b>zum Schutzgut Pflanzen</b> - Veränderungen der Vegetationsstruktur - zukünftig größeres Spektrum an Pflanzengesellschaften <b>zum Schutzgut Boden</b> - keine bedeutsame Versiegelung des Bodens- Betroffenheit von Böden mit ge- ringer Wertigkeit und Empfindlichkeit - Bodenfunktionen können weiterhin erfüllt werden <b>zum Schutzgut Wasser</b> - keine negative Beeinflussung <b>zum Schutzgut Klima/Luft</b> - kein erheblicher Verlust von bedeutsamen lokalklimatischen Funktionen <b>zum Schutzgut Landschafts- und Ortsbild/Erholungseignung</b> - Veränderung des Raumeindrucks- Erhalt vorhandener Weg für Fußgänger und Radfahrer- Abschirmung und Strukturierung des Plangebiets durch Pflanzbereiche <b>zu Kultur- und Sachgüter, Schutzgebiete und -objekte</b> - keine Denkmale oder denkmalgeschützte Bauten im Plangebiet oder in der unmittelbaren Umgebung vorhanden - erhöhte archäologische Relevanz
Fachbeitrag Arten- schutz		Prüfung artenschutzrechtlicher Tatbestände, Nachweis Vorkommen: - Brutvögel (u. a. Heidelerche, Feldlerche, Steinschmätzer, Neuntöter) - Reptilien (Zauneidechse, Schlingnatter) - Sonstige Artengruppen



Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und ähnliche Regelungen) können während der Zeit der Veröffentlichung im Internet und zusätzlichen öffentlichen Auslegung im Amt für Wirtschaft und Stadtplanung im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau eingesehen werden.

Die Stadt Dessau-Roßlau weist im Zusammenhang mit dieser Bekanntmachung auf Folgendes hin:

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist sollen Stellungnahmen elektronisch über das Beteiligungsportal Sachsen-Anhalt unter der o. g. Adresse oder per E-Mail unter vollständiger Angabe des Absenders an folgende Anschrift übermittelt werden: B230@dessau-rosslau.de. Sie können bei Bedarf auch an die Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Wirtschaft und Stadtplanung, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau geschickt oder dort zur Niederschrift vorgetragen werden.

Entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

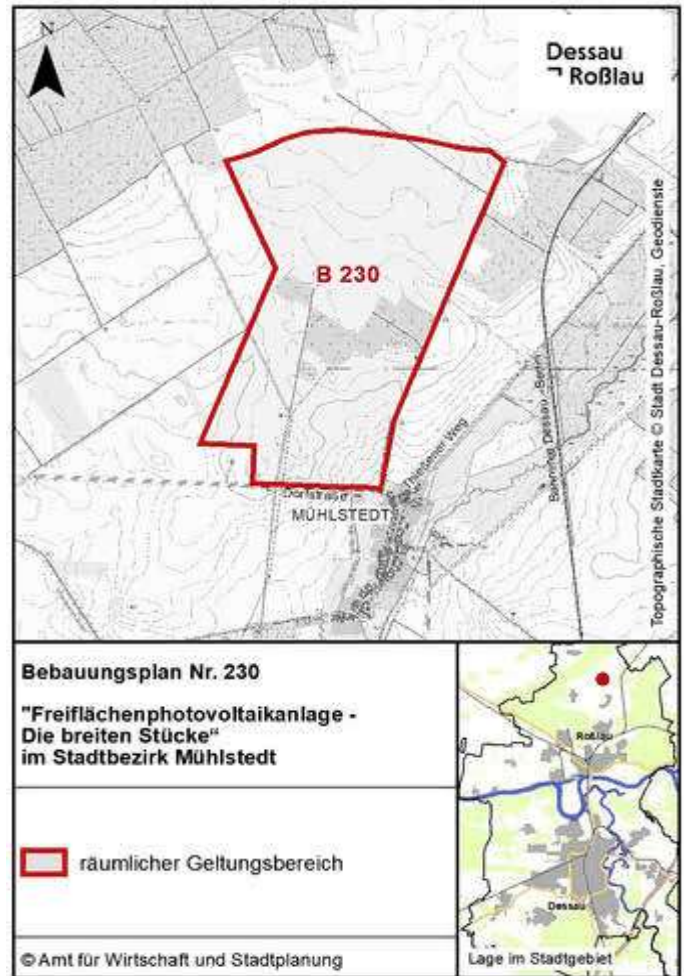
Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

#### Hinweis zum Datenschutz:

Aufgrund und zum Zweck der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange werden nach den §§ 1, 3, 4 und 4a BauGB im Zusammenhang mit dieser Planung personenbezogenen und -beziehbare Daten erhoben. Am Auslegungsort und ergänzend auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau werden Informationen zur Erhebung und Verarbeitung sowie zum Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 230 bereitgehalten.

Dessau-Roßlau, den 14.11.2024

gez. Dr. Robert Reck  
Oberbürgermeister



## Bekanntmachung

**des Beschlusses zur Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16. Oktober 2024 die Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt in der Fassung vom 19. August 2024 gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen (BV/289/2024/I-61). Der Beschluss wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Beschluss ist im Internet über das Bürgerinfoportal der Stadt Dessau-Roßlau unter <https://verwaltung.dessau-rosslau.de/startseite.html> in der Rubrik BÜRGERSERVICE / BÜRGERINFOPORTAL / SUCHE unter der Angabe der Beschlussnummer BV/289/2024/I-61 abrufbar.

Er kann auch im Amt für Wirtschaft und Stadtplanung im Technischen Rathaus in der Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau zu den unten genannten Zeiten eingesehen werden. Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt



befindet sich im Ortsteil Mühlstedt der Stadt Dessau-Roßlau, nördlich der Ortsverbindungsstraße zwischen Mühlstedt und Streetz, westlich und nördlich angrenzend an die Gemarkung Streetz, ca. 11 km nördlich des Dessauer Stadtzentrums. Die Größe des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes beträgt rund 196 ha.

Die konkrete Abgrenzung und Lage des Plangebietes ist dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 230 "Freiflächenphotovoltaikanlage Die breiten Stücke, Mühlstedt". Ziel und Zweck des Bebauungsplanes bestehen darin, auf benachteiligten landwirtschaftlichen Flächen das Baurecht für Freiflächenphotovoltaikanlagen für eine umweltfreundliche und resiliente Energieerzeugung und -versorgung zu schaffen. Die Stadt und die zur Planung anlassgebenden Unternehmen wollen auf diesem Wege gemeinsam zur Umsetzung der bundespolitischen Ziele im Rahmen der Energiewende und des Klimaschutzkonzeptes der Stadt als European Energy Award Kommune beitragen.

Bei der Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dafür sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB werden somit die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Planverfahren beteiligt. Ihnen wird die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Die Veröffentlichung im Internet sowie die zusätzliche öffentliche Auslegung der vom Stadtrat gebilligten und zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit bestimmten Unterlagen zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt erfolgt vom

**Montag, den 09. Dezember 2024**

**bis einschließlich Freitag, den 17. Januar 2025**

Die vom Stadtrat zur Veröffentlichung im Internet sowie zur zusätzlichen öffentlichen Auslegung bestimmten Unterlagen sind zusammen mit dieser Bekanntmachung im Internet an folgenden Stellen verfügbar:

- auf dem Beteiligungsportal des Landes Sachsen-Anhalt unter <https://beteiligung.sachsen-anhalt.de/portal/Dessau-Rosslau/startseite> unter Aktuelle Beteiligungen

- auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter <https://verwaltung.dessau-rosslau.de/oeffentlichkeitsbeteiligungen.html> im Ordner des Amtes für Wirtschaft und Stadtplanung

und

- auf der Internetseite des Landes Sachsen-Anhalt unter [https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer\\_v40/index.html?lang=de](https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de) unter der Kartenwahl „Planen und Bauen“ mit Hakensetzung bei „kommunale Bauleitplanung“

Zusätzlich liegen die Unterlagen zu folgenden Sprechzeiten öffentlich aus:

**Montag, Mittwoch und Donnerstag** 8:00 – 16:00 Uhr  
**Dienstag** 8:00 – 17:30 Uhr  
**Freitag** 8:00 – 11:30 Uhr.

Der Ort der öffentlichen Auslegung ist das Amt für Wirtschaft und Stadtplanung im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau (im Foyer im Erdgeschoss).

Folgende Unterlagen sind im Internet veröffentlicht und liegen zusätzlich öffentlich aus:

- Entwurf zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt in der Fassung vom 19. August 2024
- Begründung mit Umweltbericht zum Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau in der Fassung vom 19. August 2024
  - o Stellungnahme des Landwirtschaftlichen Beratungsrings Roßlau e. V. zu den landwirtschaftlichen Flächen der Gemarkung Mühlstedt vom 03. Juni 2024
  - o Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt vom 07. März 2024
  - o LPR GmbH (Verf.): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) zum B-Plan Nr. 230 Freiflächenphotovoltaikanlage "Die breiten Stücke", Dessau-Roßlau, OT Mühlstedt, Stand 04. Juli 2024

- Übersicht über die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen

Bei der Erarbeitung der Inhalte der Flächennutzungsplanänderung wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erstellt. Folgende umweltbezogene Stellungnahmen und Arten umweltbezogener Informationen liegen bereits vor und werden im Internet veröffentlicht sowie zusätzlich öffentlich ausgelegt:

Art der vorliegenden Information.	Verfasser/Datum	Thematischer Bezug
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung	Ministerium für Infrastruktur und Digitales vom 06.03.2024	- Raumbedeutsamkeit der Planung
	Landesverwaltungsamt Halle (Saale)	<u>obere Immissionsschutzbehörde vom 06.03.2024</u> - Verweis auf Zuständigkeit UIB - Ausnahme Trafos ab Netzspannung von 1.000 Volt → Zuständigkeit OIB <u>obere Naturschutzbehörde vom 29.02.2024</u> - Verweis auf Zuständigkeit UNB - Hinweis auf § 19 BNatSchG und §§ 44 und 45 BNatSchG



	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	<u>Abt. Bodendenkmalpflege vom 07.03.2024</u> - archäologische Kulturdenkmale im Bereich und im Umfeld des geplanten Vorhabens
	Amt f. Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten vom 29.02.2024	- Nachweis erforderlich, dass keine nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen vorhanden sind, auf denen das Vorhaben umgesetzt werden kann.
	Landesamt für Vermessung und Geoinformationen Sachsen-Anhalt vom 08.02.2024	- Hinweis auf Grenzmarken im Plangebiet- Quellenvermerk auf Planunterlage- 2 m Schutzradius zu Vermessungspunkt an nordöstlicher Grenze des Geltungsbereichs
	Geschäftsstelle Naturpark Fläming e. V. vom 27.02.2024	- Erhebliche Veränderung Landschaftsbild - Beeinträchtigung Ökologie und Durchquerungsmöglichkeit für Tierwelt - Bei Rodungen entsprechende Ersatzmaßnahmen
	Untere Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2024	- keine Kulturdenkmale im Geltungsbereich - Verweis auf LDA bezgl. archäologischer Belange
	Tiefbauamt vom 08.03.2024	- Erwähnung von betroffenen Gewässern - Einbauten mit Abstand von 7,5 m von der Fahrbahnkante
Naturschutz-verbände	BUND vom 06.03.2024	- Einzelzäunung von Teilflächen zur Schaffung von (Wild-)Korridoren - umlaufende Heckenstrukturen (Mindestbreite: 5 m) - Begrünung mit regionalem Wildpflanzsaatgut - Zäunung mit Mindestbodenabstand von 20 cm
Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt		<b>zum Schutzgut Mensch</b> - keine schädlichen Auswirkungen durch Umspannwerk und Batteriespeicher auf die menschliche Gesundheit - Feldgehölz als Sichtschutz - keine störende Blendwirkung zur benachbarten Wohnbebauung <b>zum Schutzgut Tiere</b> - Auswirkungen auf Brutvögel und Reptilien durch Veränderungen der Vegetationsstruktur - Inanspruchnahme von Biotopen, Habitaten, Nahrungsstätte und Migrationsräumen, - Bodenversiegelungen - Verschattung <b>zum Schutzgut Pflanzen</b> - Veränderungen der Vegetationsstruktur - zukünftig größeres Spektrum an Pflanzengesellschaften <b>zum Schutzgut Boden</b> - keine bedeutsame Versiegelung des Bodens - Betroffenheit von Böden mit geringer Wertigkeit und Empfindlichkeit - Bodenfunktionen können weiterhin erfüllt werden <b>zum Schutzgut Wasser</b> - keine negative Beeinflussung - zum Schutzgut Klima/Luft - kein erheblicher Verlust von bedeutsamen lokalklimatischen Funktionen <b>zum Schutzgut Landschafts- und Ortsbild/Erholungseignung</b> - Veränderung des Raumeindrucks - Erhalt vorhandener Weg für Fußgänger und Radfahrer - Abschirmung und Strukturierung des Plangebiets durch Pflanzbereiche <b>zu Kultur- und Sachgüter, Schutzgebiete und -objekte</b> - keine Denkmale oder denkmalgeschützte Bauten im Plangebiet oder in der unmittelbaren Umgebung vorhanden - erhöhte archäologische Relevanz
Fachbeitrag Arten-schutz		Prüfung artenschutzrechtlicher Tatbestände, Nachweis Vorkommen: - Brutvögel (u. a. Heidelerche, Feldlerche, Steinschmätzer, Neuntöter) - Reptilien (Zauneidechse, Schlingnatter) - Sonstige Artengruppen

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und ähnliche Regelungen) können während der Zeit der Veröffentlichung im Internet und zusätzlichen öffentlichen Auslegung im Amt für Wirtschaft und Stadtplanung im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau eingesehen werden.

Die Stadt Dessau-Roßlau weist im Zusammenhang mit dieser Bekanntmachung auf Folgendes hin:

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist sollen Stellungnahmen elektronisch über das Beteiligungsportal Sachsen-Anhalt unter der o. g. Adresse oder per E-Mail unter vollständiger Angabe des Absenders an folgende Anschrift übermittelt werden: 5.AendFNPRSL@dessau-rosslau.de. Sie können bei Bedarf auch an die Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Wirtschaft und Stadtplanung, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau geschickt oder dort zur Niederschrift vorgetragen werden.

Entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.



Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Entsprechend § 3 Abs. 3 BauGB ist darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung i. S. des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweis zum Datenschutz:

Aufgrund und zum Zweck der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange werden nach den §§ 1, 3, 4 und 4a BauGB im Zusammenhang mit dieser Planung personenbezogenen und -beziehbare Daten erhoben. Am Auslegungsort und ergänzend auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau werden Informationen zur Erhebung und Verarbeitung sowie zum Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt bereitgehalten.

Dessau-Roßlau, den 14.11.2024

gez. Dr. Robert Reck  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses  
zum Bebauungsplan Nr. 168 A1  
"Biopharmapark Dessau"  
gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 8 Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 19. Juni 2024 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 168 A1 "Biopharmapark Dessau" in der Fassung vom 17. April 2024 als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt (BV/110/2024/I-61).

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Beschluss ist im Internet über das Bürgerinfoportal der Stadt Dessau-Roßlau unter <https://verwaltung.dessau-rosslau.de/startseite.html> in der Rubrik BÜRGERSERVICE / BÜRGER-INFOPORTAL / SUCHE unter der Angabe der Beschlussnummer BV/110/2024/I-61 abrufbar.

Er kann auch im Amt für Wirtschaft und Stadtplanung im Technischen Rathaus in der Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau zu den unten genannten Zeiten eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 168 A1 "Biopharmapark Dessau" in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 168 A1 befindet sich in der Gemarkung Rodleben nördlich der Bundesstraße B 184. Er umfasst im Wesentlichen den Geltungsbereich des bisherigen Bebauungsplans Nr. 168 A "Pharmastandort Rodleben-Tornau, Teilgebiet A" sowie zusätzlich nördliche Erweiterungsflächen im bisherigen Außenbereich (bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks 250 der Flur 5, Gemarkung Rodleben). Die Flächengröße beträgt insgesamt ca. 108 ha (davon ca. 16,5 ha Erweiterung).

Die konkrete Abgrenzung und Lage des Plangebietes ist dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 168 A1 "Biopharmapark Dessau", die Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 17. April 2024 und die zugehörigen Unterlagen sowie die zusammenfassende Erklärung bei der Stadt Dessau-Roßlau im Technischen Rathaus in Roßlau in der Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau während folgender Zeiten

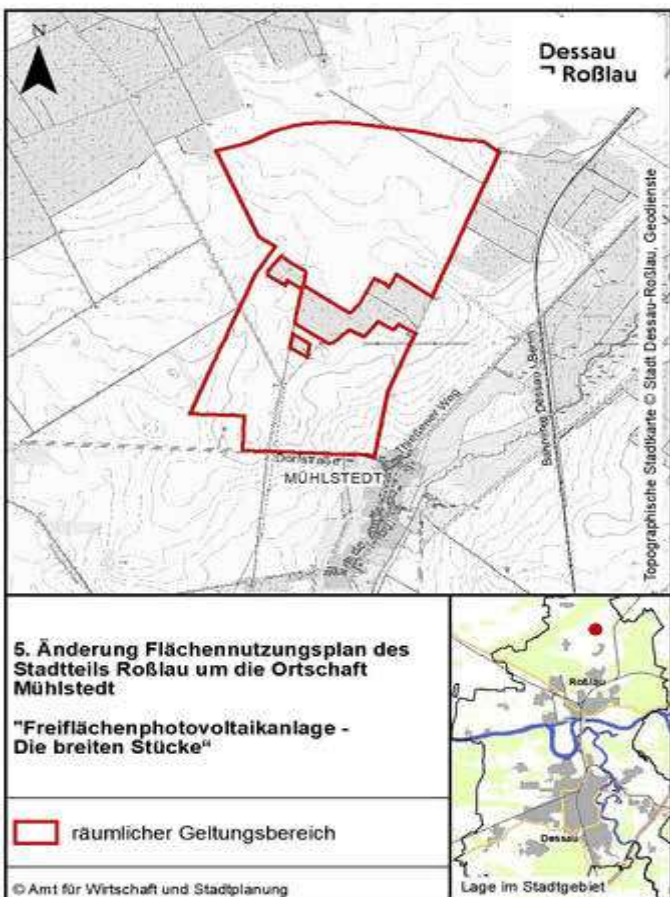
**Montag, Mittwoch und Donnerstag** 8:00 – 16:00 Uhr  
**Dienstag** 8:00 – 17:30 Uhr  
**Freitag** 8:00 – 13:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und ähnliche Regelungen) können ebenda eingesehen werden.

Nach § 10a Absatz 2 BauGB sind der Bebauungsplan Nr. 168 A1 "Biopharmapark Dessau" und die Begründung mit Umweltbericht, die Bekanntmachung sowie die zusammenfassende Erklärung ergänzend im Internet an folgenden Stellen verfügbar:

- auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter <https://verwaltung.dessau-rosslau.de/stadtentwicklung-und-umwelt/stadtentwicklung/stadtplanung/bebauungsplanung.html> und







• auf der Internetseite des Landes Sachsen-Anhalt unter der Kartenwahl „Planen und Bauen“ mit Hakensetzung bei „kommunale Bauleitplanung“ unter [https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer\\_v40/index.html?lang=de](https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de)

#### Rechtsbehelf:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die in § 215 Abs. 1 BauGB genannten Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Dessau-Roßlau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird zudem auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB auf folgendes hingewiesen:

Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

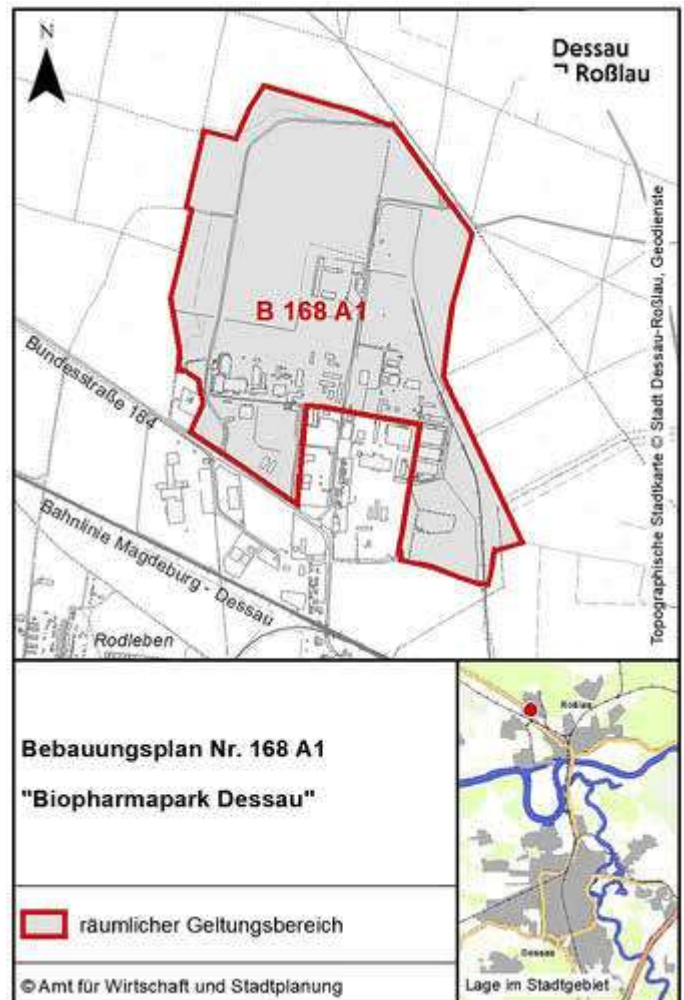
Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dessau-Roßlau, 15.11.2024

gez. Dr. Robert Reck  
Oberbürgermeister



## Bekanntmachung der Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau für die Ortschaft Rodleben im Bereich des Biopharmaparks gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Die vom Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in öffentlicher Sitzung am 19. Juni 2024 beschlossene 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau für die Ortschaft Rodleben im Bereich des Biopharmaparks wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde (Landesverwaltungsamt) vom 05. November 2024 (Aktenzeichen: 305.1.3-21101-4.Ä.FNP DE-RO/000) gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit Hinweisen genehmigt.

Die Hinweise betreffen zum einen die Erstellung einer zusammenfassenden Erklärung, zum anderen die Zusendung einer Kopie der Bekanntmachung der Genehmigung sowie eines ausgefertigten Exemplares inkl. der Begründung an das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt und die Veröffentlichung der Flächennutzungsplanänderung zusammen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Internet gemäß § 6a Abs. 2 BauGB.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntma-



chung wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau für die Ortschaft Rodleben im Bereich des Biopharmaparks wirksam.

Der Geltungsbereich der Planung befindet sich in der Gemarkung Rodleben nördlich der Bundesstraße B 184. Er umfasst die im beigefügten Übersichtsplan dargestellten drei Teilbereiche.

Jedermann kann die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau für die Ortschaft Rodleben im Bereich des Biopharmaparks und die Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 12. April 2024 sowie die zusammenfassende Erklärung bei der Stadt Dessau-Roßlau im Technischen Rathaus in Roßlau in der Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau während folgender Zeiten

**Montag, Mittwoch und Donnerstag** 8:00 – 16:00 Uhr  
**Dienstag** 8:00 – 17:30 Uhr  
**Freitag** 8:00 – 13:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Nach § 6a Abs. 2 BauGB werden die wirksame 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau für die Ortschaft Rodleben im Bereich des Biopharmaparks mit der Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung ergänzend im Internet an folgenden Stellen verfügbar:

- auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter: <https://verwaltung.dessau-rosslau.de/stadtentwicklung-und-umwelt/stadtentwicklung/stadtplanung/flaechennutzungsplanung.html> und
- auf der Internetseite des Landes Sachsen-Anhalt unter der Kartenwahl „Planen und Bauen“ mit Hakensetzung bei „kommunale Bauleitplanung“ unter [https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer\\_v40/index.html?lang=de](https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de)

**Rechtsbehelf:**

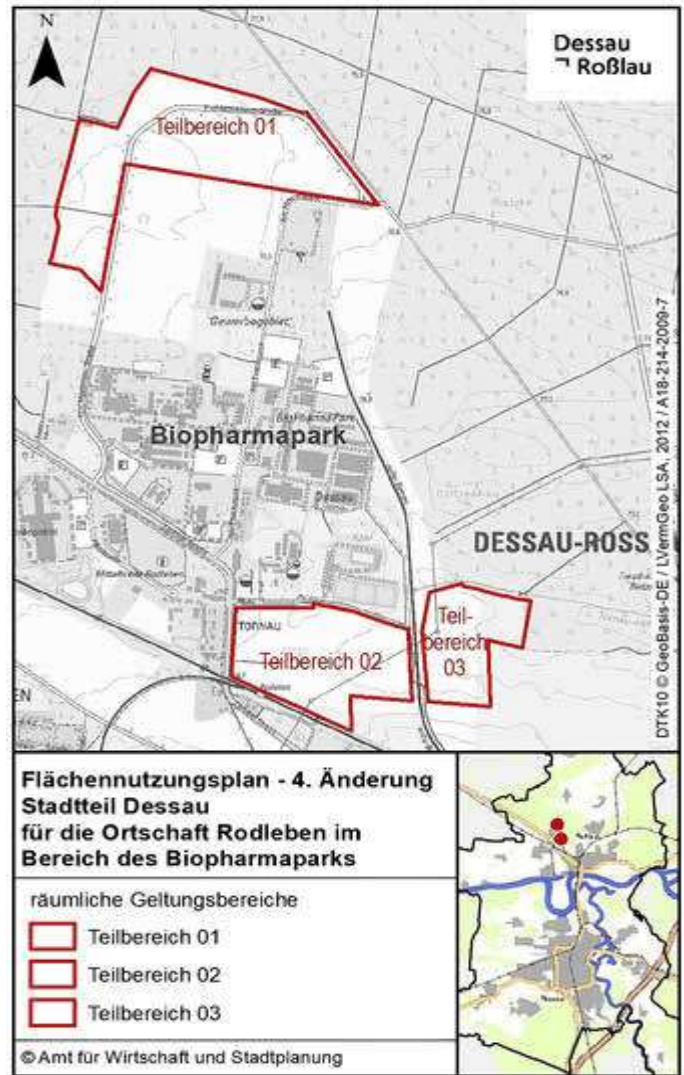
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die in § 215 Abs. 1 BauGB genannten Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Dessau-Roßlau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Dessau-Roßlau, den 14.11.2024

gez. Dr. Robert Reck  
 Oberbürgermeister



**Beschluss des Jahresabschlusses 2015 der Stadt Dessau-Roßlau**

Aufgrund des § 120 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S.128, 132) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 23.10.2024 folgenden Beschluss gefasst.

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2015 der Stadt Dessau-Roßlau wird mit folgenden Eckdaten gemäß § 120 KVG LSA beschlossen:
  - a. Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Überschuss von 10.732.083,85 EUR ab. Dieser Überschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen und in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 10.709.738,44 EUR und in die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 22.345,41 EUR zugeführt.
  - b. Die Finanzrechnung schließt mit einem Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 9.564.764,15 EUR, mit einem ausgeglichenen Ergebnis aus Investitionstätigkeit und einem Saldo aus Finanzierungstätigkeit von -13.053.119,55 EUR ab.



- c. Der Bestand an Finanzmitteln erhöhte sich zum 31.12.2015 um 88.602,54 EUR.
  - d. Die Bilanzsumme beträgt 926.488.466,21 EUR zum 31.12.2015.
2. Der Stadtrat erteilt dem Oberbürgermeister gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA für den Jahresabschluss zum 31.12.2015 (Jahresabschluss 2015) die Entlastung.

Der Beschluss über den Jahresabschluss 2015 wird nach § 120 Abs. 2 KVG LSA hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2015 einschließlich Anhang und Anlagen liegt nach § 120 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt zur Einsichtnahme vom 02. Dezember 2024 bis einschließlich 10. Dezember 2024

Montag, Mittwoch, Donnerstag von	8.00 bis 12.00 Uhr
und von	13.30 bis 15.00 Uhr
Dienstag von	8.00 bis 12.00 Uhr
und von	13.30 bis 17.30 Uhr
Freitag von	8.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus Dessau, Zimmer 260, öffentlich aus.

Gemäß § 27 VwVfG werden die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau ([www.dessau-rosslau.de](http://www.dessau-rosslau.de) = Stadt und Bürger = Presse- und Publikationen = Jahresabschluss 2015) zugänglich gemacht.

Dessau-Roßlau, den 29.10.2024

gez. Dr. Robert Reck  
Oberbürgermeister

## Beschluss des Jahresabschlusses 2016 der Stadt Dessau-Roßlau

Aufgrund des § 120 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S.128, 132) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 23.10.2024 folgenden Beschluss gefasst.

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2016 der Stadt Dessau-Roßlau wird mit folgenden Eckdaten gemäß § 120 KVG LSA beschlossen:
  - a. Die Ergebnisrechnung schließt mit einem ordentlichen Überschuss von 7.634.882,43 EUR und einem außerordentlichen Verlust von 87.139,01 EUR ab. Dieser außerordentliche Verlust wird in Höhe von 23.899,52 EUR durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses und durch 63.239,49 EUR aus dem Überschuss ordentliches Ergebnis gedeckt. In die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses wird der verbleibende Betrag von 7.571.642,94 EUR zugeführt.
  - b. Die Finanzrechnung schließt mit einem Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 12.989.832,94 EUR, mit einem ausgeglichenen Ergebnis aus Investitionstätigkeit und einem Saldo aus Finanzierungstätigkeit von -13.112.486,77 EUR ab.
  - c. Der Bestand an Finanzmitteln reduzierte sich zum 31.12.2016 um 1.084.788,53 EUR.

- d. Die Bilanzsumme beträgt 929.673.025,14 EUR zum 31.12.2016.
2. Der Stadtrat erteilt dem Oberbürgermeister gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA für den Jahresabschluss zum 31.12.2016 (Jahresabschluss 2016) die Entlastung.

Der Beschluss über den Jahresabschluss 2016 wird nach § 120 Abs. 2 KVG LSA hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2016 einschließlich Anhang und Anlagen liegt nach § 120 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt zur Einsichtnahme

vom 02. Dezember 2024 bis einschließlich 10. Dezember 2024

Montag, Mittwoch, Donnerstag von	8.00 bis 12.00 Uhr
und von	13.30 bis 15.00 Uhr
Dienstag von	8.00 bis 12.00 Uhr
und von	13.30 bis 17.30 Uhr
Freitag von	8.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus Dessau, Zimmer 260, öffentlich aus.

Gemäß § 27 VwVfG werden die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau

([www.dessau-rosslau.de](http://www.dessau-rosslau.de) = Stadt und Bürger = Presse- und Publikationen = Jahresabschluss 2016) zugänglich gemacht.

Dessau-Roßlau, den 29.10.2024

gez. Dr. Robert Reck  
Oberbürgermeister